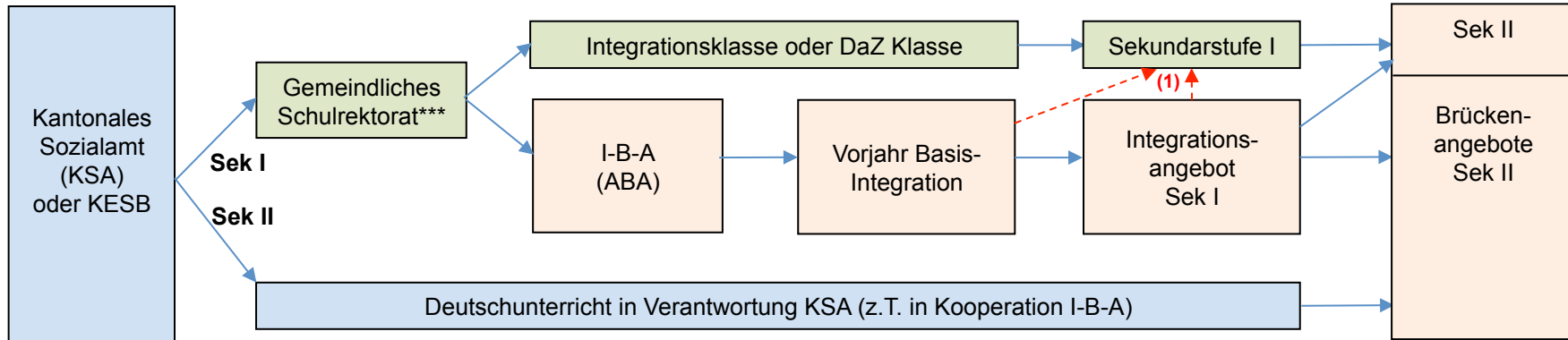


## Prozess für Beschulung von Jugendlichen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich



### Erläuterungen:

Zuständig: Kanton DI

Zuständig: Gemeinden

Zuständig: Kanton VD

- \* Sek I: umfasst Jugendliche, die unter die obligatorische Schulpflicht gemäss Schulgesetz fallen
- \*\* Sek II: umfasst Jugendliche, die nicht mehr unter die obligatorische Schulpflicht fallen
- \*\*\* Gemeindliches Schulrektorat sichtet die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler und nimmt die Zuteilung in die Integrationsklasse oder DaZ Klassen vor oder leitet die Anmeldung dem ABA weiter

(1) Sofern ein Jugendlicher oder eine Jugendliche über das Potential für eine Integration in die gemeindliche Sekundarstufe I verfügt, entscheidet das Gemeindliche Schulrektorat in Absprache mit den Verantwortlichen des I-B-A über die Aufnahme in die Sekundarstufe I der Gemeinden.